



Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Heinrichsthal

JAHRGANG 51

AUSGABE 16

02.09.2022

Die Ferien neigen sich langsam zu Ende und die Tage werden schon merklich kürzer. Wünsche allen, dass sie sich in den letzten Tagen / Wochen gut erholen konnten.

Unseren Jüngsten wünsche ich einen guten Einstieg in das neue Kindergartenjahr oder in die Schule. Je nach Alter. Allen anderen Schülern ein erfolgreiches Schuljahr 2022/2023.

Danke!

Herzlichen Dank an alle Anlieger und sonst von der Baumaßnahme „Habichsthaler Weg“ betroffenen Einwohnern. Gerade durch die langanhaltende Trockenperiode in diesem Jahr erzeugt die Baustelle viel Staub welcher sich überall verteilt. Je langsamer durch die Baustelle oder auch durch den Kreuzungsbereich Habichsthaler Weg / Schulstraße gefahren wird, desto geringer fällt die Staubentwicklung aus. Mit Beginn der eigentlichen Straßenbaumaßnahmen wird die Andienung der Grundstücke nun stetig komplizierter. Auch hierfür Danke für das Ertragen der Einschränkungen.

Nochmal Danke!

Auch ein herzliches Danke an die Anlieger an der Baustelle „Altes Forsthaus“ bei dem in den letzten Wochen ebenfalls erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Wie bei allen Baustellen ist das Ergebnis dann am Schluss recht schön, aber der Weg dorthin mit Arbeit und Beeinträchtigungen verbunden.

So wünsche ich nun allen eine gute und erfolgreiche Zeit in der zweiten Jahreshälfte.

Udo Kunkel
Bürgermeister

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zu Wasserentnahmen aus oberirdischen Fließgewässern vom 17.08.2022

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt gemäß Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m.

Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG folgende

Allgemeinverfügung:

I. Präambel:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge haben sich in den Fließgewässern im Landkreis Aschaffenburg sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Um die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen **wird die Wasserentnahme aus allen oberirdischen Fließgewässern im Landkreis Aschaffenburg untersagt**

II. Allgemeinverfügung:

1. Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeindegebrauchs § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG werden für alle oberirdischen Fließgewässer im Landkreis Aschaffenburg – mit Ausnahme des Gewässers Main – **bis einschließlich 30.09.2022 untersagt.**

Damit ist jede Wasserentnahme **auch das Schöpfen mit Handgefäßen z. B. Eimer, Gießkannen aus oberirdischen Fließgewässern verboten**, sofern diese nicht durch das Landratsamt Aschaffenburg ausdrücklich (z. B. mit Bescheid) zugelassen wurde.

Von dieser Regelung ist der Main als Gewässer I. Ordnung dahingehend ausgenommen, dass hier eine Wasserentnahme mit Handgefäßen (z. B. Eimer oder Gießkanne) gestattet ist

2. Wasserentnahmen aus Fließgewässern im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gemäß § 26 WHG werden ebenfalls für alle oberirdischen Gewässer im Landkreis Aschaffenburg – mit Ausnahme des Gewässers Main – **bis einschließlich 30.09.2022 untersagt.**

Damit ist jede Wasserentnahme – auch die Entnahme von geringen Mengen – aus oberirdischen Fließgewässern verboten, sofern diese nicht durch das Landratsamt Aschaffenburg ausdrücklich (z. B. mit Bescheid) zugelassen wurde. Ausgenommen von der Regelung ist auch hier der Main als Gewässer I. Ordnung.

3. Das Landratsamt Aschaffenburg kann als Untere Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den Verboten in den Ziffern II 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

III. Begründung:

Das Landratsamt Aschaffenburg ist als Kreisverwaltungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG.

Der Erlass der Allgemeinverfügung in der Ziffer II. 1. stützt sich auf Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG. Demnach kann die Kreisverwaltungsbehörde die Ausübung des Gemeindegebrauchs i. S. d. § 25 WHG verbieten, um die Gewässer und die Natur, insbesondere seine Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.

Der Erlass der Ziffer II.2. stützt sich auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Demnach ordnet das Landratsamt Aschaffenburg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG darf jede Person unter den Voraussetzungen des § 25 WHG, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Schöpfen mit Handgefäßen benutzen. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 ist zudem die Entnahme in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft im Rahmen des Gemeindegebrauchs grds. zulässig. Gemäß § 26 Abs. 1 WHG ist für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person

für den eigenen Bedarf eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn dadurch keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Dies gilt gemäß § 26 Abs. 2 WHG auch für die Eigentümer der an die oberirdischen Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).

Nach Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (amtlicher Sachverständiger in der Wasserwirtschaft) haben die lange Trockenheit und die hohen Temperaturen der letzten Wochen deutliche, negative Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Bäche und Flüsse. Besonders betroffen sind die kleineren Gewässer II. und III. Ordnung.

Vom 01.11.2021 bis zum 04.08.2022 fielen in Nordbayern nur 473 mm Niederschlag. Das entspricht lediglich 78% des langjährigen Mittels. Sämtliche Fließgewässer II. und III. Ordnung führen inzwischen Niedrigwasser und die Situation wird sich den Wetterprognosen nach noch verschärfen. Inzwischen leidet durch die niedrigen und sehr niedrigen Abflüsse vor allem in kleineren Gewässern die Gewässerökologie. Hiervon betroffen sind Fische, kleinere Lebewesen und Pflanzen. Eine Entspannung wird es erst wieder nach länger anhaltenden ergiebigen Niederschlägen geben, die derzeit nicht in Aussicht sind. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hält es daher für erforderlich, dass zeitnah gemäß Art. 18 Abs. 3 BayWG mittels Allgemeinverfügung der wasserrechtliche Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch für die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern im Landkreis Aschaffenburg eingeschränkt bzw. untersagt wird.

In Anbetracht der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburgs und der vorliegenden Informationen beim Landratsamt Aschaffenburg über den Zustand der Fließgewässer im Landkreisgebiet führt die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer II. und III. Ordnung und damit zu einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts. Den Gewässern wird hierdurch Wasser entnommen, was für den Schutz der Gewässerökologie, die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit und das Überleben von Gewässerorganismen in der gegenwärtigen Lage dringend erforderlich ist.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung – insbesondere die Untersagungen in der Ziffer II.1. und II.2. – erfolgen in Ausübung pflichtgemäßen

Ermessens durch das Landratsamt Aschaffenburg. In Anbetracht der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge und der niedrigen Wasserstände ist ein Einschreiten des Landratsamtes Aschaffenburg erforderlich und geboten. Die in der Allgemeinverfügung ausgesprochene Untersagungen sind auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, um nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer II. und III. Ordnung im Landkreisgebiet zu vermeiden. Sie sind erforderlich, da mildere Mittel nicht ersichtlich sind, um schädliche Gewässerveränderungen i. S. d. § 3 Nr. 10 WHG zu vermeiden. Insbesondere bei den Gewässern II. und III. Ordnung im Landkreisgebiet, die derzeit allesamt einen sehr niedrigen Wasserstand aufweisen oder stellenweise bereits ausgetrocknet sind, können bereits Entnahmen mittels Handschöpfgefäßen in nur geringem Umfang (z. B. aufgrund ihrer Summenwirkung) dazu führen, dass hierdurch schädliche Gewässerveränderungen entstehen und die Tier- und Pflanzenwelt des Gewässers nachteilig beeinflusst werden. Die Untersagungen sind auch angemessen, da der Schutz der Fließgewässer und ihrer Lebewesen vor nachteiligen Auswirkungen durch die Wasserentnahmen vorliegend die Einschränkungen für Berechtigte, die Gewässer im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu benutzen, überwiegt. Zwar greifen die Untersagungen in die Befugnisse der Berechtigten i. S. d. Art. 18 BayWG i. V. m. § 25 WHG sowie § 26 WHG ein, die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs steht jedoch bereits aufgrund dieser Rechtsvorschriften unter dem Vorbehalt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässer und der Tier- und Pflanzenwelt oder eine wesentliche Verminderung der Wasserführung zu erwarten sind. Der Schutz der Fließgewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (siehe § 1 WHG) steht unter besonderem verfassungsmäßigem Schutz (Art. 20a Grundgesetz-GG). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Allgemeinverfügung ausschließlich auf die Gewässer II. und III. Ordnung mit den derzeit sehr niedrigen Wasserständen beschränkt – der Main (Gewässer I. Ordnung) mit seinem vergleichsweise noch höheren Wasserstand ist hiervon ausdrücklich ausgenommen. Darüber hinaus behält die Allgemeinverfügung ihre Gültigkeit nur bis zum 30.09.2022 und damit solange, wie nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg der Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch in Anbetracht der ausbleibenden und derzeit nicht prognostizierten Niederschläge, zu nachteiligen Auswirkungen auf die oberirdischen Fließgewässer führt. Für bestimmte Fallgestaltungen besteht zudem nach Ziffer II. 3. die Möglichkeit auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im

Einzelfall zu einer unbilligen Härte für die Berechtigten führt.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt zu machen. Die Voraussetzung der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil die Untersagung der Wasserentnahme zum Schutz der Gewässer II. und III. Ordnung eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind. Die Gültigkeit und Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung ab dem Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in der Ziffer II. 5. stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Ziffer II. 4. stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der umgehenden Umsetzung des Verwaltungsaktes besteht, welches schwerer wiegt als das Interesse der Betroffenen. Erforderlich ist ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt rechtfertigt. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse am umgehenden Schutz der oberirdischen Gewässer II. und III. Ordnung im Landkreisgebiet sowie der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung hätte für die o. g. Fließgewässer zur Folge, dass weiterhin Wasser im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs entnommen werden kann und somit - u. a. aufgrund der Summenwirkung - schädliche Gewässeränderungen i. S. d. § Nr. 10 WHG sowie nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerorganismen zu erwarten sind. Im Ergebnis würde die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln (Suspensiv Effekt) nach § 80 Abs. 1 VwGO gegen die Allgemeinverfügung aus Sicht des Gewässerschutzes zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen führen und rechtfertigt von der Regel der aufschiebenden Wirkung abzuweichen. Nach Abwägung der Interessen der Berechtigten an der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs mit dem besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse der Maßnahme zum umgehenden Schutz der Gewässer, haben die Interessen der Berechtigten zurückzustehen.

IV. Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, Untere Wasserbehörde, Zimmer B-3.24, zur Einsicht aus. Sie kann

- möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung - unter der Telefonnummer: (06021) /394- 402 - während der allgemeinen Dienstzeiten des Landratsamtes Aschaffenburg eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ auf der Internetseite des Landratsamtes Aschaffenburg einsehbar.

- Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung wird überwacht. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 WHG bis zu einer Höhe von 50.000 Euro (Verstoß gegen die Ziffer II.2.) und gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 5a) BayWG in einer Höhe bis zu 5.000 Euro (Verstoß gegen die Ziffer II. 1.) verhängt werden.

- Eine Verlängerung des Zeitraumes der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist bei weiterer Fortdauer der angespannten hydrometeorologischen Lage möglich.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97029 Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 17.08.2022



Dr. Alexander Legler Landrat

Gemeinde Heinrichsthal



Am **Montag, 05. September 2022** findet um **19:00 Uhr** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Sitzungszimmer der Gemeinde Heinrichsthal statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.07.2022
(öffentlicher Teil)
- 02 Bürgerfragestunde
- 03 Verwaltungsmitteilungen
- 03 A Ferienspiele 2022
- 03 B Sozialprojekt "Altes Forsthaus"
- 03 C Energiekrise 2022/2023
- 04 Jahresrechnung 2021
- 04 A Vorlage des Prüfberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung
- 04 B Entlastung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 4 GO
- 04 C Feststellung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
- 05 Öffentliche Sicherheit und Ordnung;
Abschluss eines Vertrages mit dem Tierschutzverein
Aschaffenburg und Umgebung e.V.
- 06 Bauanträge
- 06 A Bauantrag; Errichtung einer Stützmauer, Jakobsthaler Weg 19
- 06 B Bauantrag auf Errichtung Wintergarten, Linnertsweg 7

- 07 Erneuerbare Energien;
Nutzung des Regenwassers von öffentlichen Gebäuden
- 08 Gemeindliche Feuerwehr
- 08 A Antrag auf Förderung für ein neues MZF
- 08 B Antrag auf Förderung für ein neues HLF 10 (Löschfahrzeug)
- 09 Kindergarten St. Georg;
Zustimmung zu Kostenentwicklung und Kostenübernahmen
- 10 Anfragen und Anregungen von Gemeinderatsmitgliedern

Notdienste

Samstag, 3. September

Mohren-Apotheke, Aschaffenburg

Hauckwald-Apotheke, Alzenau

Sonntag, 4. September

Linden-Apotheke, Schöllkrippen

Platanen-Apotheke, Aschaffenburg

Samstag, 10. September

Kreuz-Apotheke, Schöllkrippen

Strietwald-Apoth., Aschaffenburg

Sonntag, 11. September

Rats-Apotheke, Aschaffenburg

Markt-Apotheke, Mömbris

Franken-Apotheke, Stockstadt

Abfallentsorgungstermine



Sa.	03.09.	Recyclinghof
Di.	06.09.	Restmüll
Sa.	10.09.	Recyclinghof
Di.	13.09.	Biomüll
Di.	13.09.	Gelber Sack

Die Gefäße und Materialien sind am Abfuhrtag bis **spätestens** 6.00 Uhr bereitzustellen!

Recyclinghof

Geöffnet jeweils samstags von 12.30 – 16.30 Uhr.

„15.09.2022- Zahlungstermin für Müllgebühren!

Die Müllgebührenstelle des Landratsamtes Aschaffenburg weist darauf hin, dass zum 15.09.2022 die zweite Vorauszahlungsrate der Abfallentsorgungsgebühren fällig wird.

Es erfolgt keine gesonderte Zahlungsaufforderung an die Bescheidempfinger, da die Beträge in den Bescheiden bereits zum Jahresbeginn ausgewiesen wurden.

Sollten die Müllgebühren nicht rechtzeitig eingegangen sein, werden

zusätzlich zu den Gebühren

Mahngebühren und

Säumniszuschläge fällig.

Wurde bereits

Einzugsermächtigung oder

SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt,

werden die Beträge zu diesem

Termin automatisch abgebucht.

Eigentümerwechsel

Eigentümerwechsel der

angeschlossenen Grundstücke

müssen der Müllgebührenstelle

unverzüglich **schriftlich** mitgeteilt

werden, da bis zum Eingang dieser

Mitteilung der alte und der neue

Grundstückseigentümer als

Gesamtschuldner für die

Abfallentsorgungsgebühren haften.

Aus datenschutzrechtlichen

Gründen erfolgt keine automatische

Weiterleitung an die

Müllgebührenstelle vom

Grundbuchamt, Notar oder der

Gemeinde. Der Wechsel kann nur

jeweils zum 1. eines Monats

erfolgen, so dass der gewünschte

Termin gleich mitgeteilt werden

soll.

Änderungen

Änderungen, z.B. der

Bankverbindung, der

Wohnadresse oder des

Zustellbevollmächtigten müssen

ebenfalls unverzüglich schriftlich

der Müllgebührenstelle angegeben

werden, damit diese bei der

nächsten Abbuchung berücksichtigt
werden können.

Mieterwechsel

Wenn der Mieter wechselt, kann bei

der Müllgebührenstelle für die

interne Abrechnung telefonisch,

schriftlich, per Email oder Fax eine

individuelle **Leistungsberechnung**

angefordert oder über den Online-

Service (s.u.) selbst ausgedruckt

werden.

Bescheide und

Leistungsberechnung im

Bürger-Online-Service

Unter [https://buergerservice.Lra-](https://buergerservice.Lra-ab.de)

[ab.de](https://buergerservice.Lra-ab.de) können Sie ein Service-

Angebot der Müllgebührenstelle

nutzen und z.B.

Zwischenabrechnungen für einen

Mieterwechsel selbst erstellen oder

Bescheide nochmals ausdrucken.

Hierzu sind folgende Schritte

notwendig:

1. Registrierung am
Bürgerserviceportal des
Landratsamtes unter dem Link:
[https://buergerservice.Lra-](https://buergerservice.Lra-ab.de)
[ab.de](https://buergerservice.Lra-ab.de). Nach Ihrer Registrierung
erhalten Sie Ihre persönlichen
Zugangsdaten per E-Mail.
2. Mit den Daten aus ihrem letzten
Abfallentsorgungsbescheid und
den persönlichen Zugangsdaten
können Sie sich anschließend
am Service „Abfallwirtschaft-
Online“ anmelden.

3. Ihre Daten werden nun von unseren Sachbearbeitern zu den Geschäftszeiten geprüft. Anschließend erhalten Sie eine E-Mail über die Freischaltung und können den Online-Service nutzen.

Kontaktadresse Müllgebührenstelle

Landratsamt Aschaffenburg,
Müllgebührenstelle, Bayernstr. 18,
63739 Aschaffenburg
Telefonnummer 06021/394-396,
Fax-Nummer 06021/394-944
Email abfallwirtschaft@Lra-ab.bayern.de
www.abfallwirtschaft-ab.de
Öffnungszeiten: Montag –
Mittwoch 8–16 Uhr, Donnerstag 8–
17 Uhr, Freitag 8–12 Uhr

Schnelles Internet für Heinrichsthal

- Bestes Angebot – Telekom erhält Zuschlag für Netzausbau
- Mehr Tempo: Geschwindigkeiten bis zu 1 Gbit/s
- 258 Haushalte können nach dem Ausbau schnellere Anschlüsse nutzen

Die Telekom baut das Telekommunikationsnetz in der Gemeinde Heinrichsthal aus. Nach der Fertigstellung können 258 Haushalte Anschlüsse mit Tempo bis zu 1 Gbit/s nutzen. Damit hat der Kunde einen

Anschluss, der alle Möglichkeiten für digitale Anwendungen bietet: Video-Streaming, Gaming oder Arbeiten von zu Hause. Er eignet sich auch für Technologien wie Virtual Reality, Telemedizin und Smart Home.

Die Telekom wird dafür rund 40 Kilometer Glasfaser verlegen und 5 Glasfasernetzverteiler aufstellen. Notwendig sind auch insgesamt gut 2 km Tiefbau, der weitaus größte Teil davon in versiegeltem Untergrund.

„Wir freuen uns, dass wir mit unserem Angebot die Gemeinde Heinrichsthal überzeugen konnten,“ sagte Wolfgang Neumann, Regionalmanager der Deutschen Telekom. „Wir legen hier und heute den Grundstein für deren digitale Zukunft. Das Netz wird immer auf dem neuesten Stand sein. Dafür werden wir sorgen.“

So läuft der Ausbau

Die Telekom steigt nun in die Feinplanung für den Ausbau ein. Der Baubeginn ist für das Jahr 2025. Sobald alle Leitungen verlegt und alle Verteiler aufgestellt sind, erfolgt die Anbindung ans Netz der Telekom. Anschließend können die Kunden die neuen Anschlüsse buchen.

Zukünftig werden in Heinrichsthal Geschwindigkeiten von bis zu 1 Gbit/s an den Anschlüssen zur

Verfügung stehen. Das Glasfaserkabel wird dafür bis in die Häuser gezogen (im Bereich Gewerbegebiet und im Habichsthaler Weg / Spessartstraße sind diese Arbeiten bereits beim Straßenausbau mitberücksichtigt worden und müssen nicht mehr aufgegraben werden. Im Bereich des Wiesthaler Weges werden die Glasfaserleitungen in Verbindung mit dem anstehenden Straßenausbau verlegt.). Damit das möglich ist, müssen die Hauseigentümer eine Einverständniserklärung abgeben. Die Eigentümer werden dann von der Telekom direkt kontaktiert.

Ein wichtiger Schritt für unsere Zukunft. Sobald sich hier die Ausbaupläne konkretisieren werden wir entsprechend informieren.

Landschaftspflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet „Spessartwiesen“, Birklergrund bei Habichsthal

Der Landschaftspflegeverband Main-Spessart beabsichtigt im Auftrag der Regierung von Unterfranken und der Unteren Naturschutzbehörde eine Pflegemaßnahme im Naturschutzgebiet „Spessartwiesen“ nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien durchzuführen. Zweck der Pflege ist der Erhalt des charakteristischen Zustandes des Naturschutzgebietes, der ursprünglich zur Ausweisung bzw. Unterschutzstellung geführt hat. So

bieten die Wiesen im Birklergrund wertvollen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes. Bei unterlassenen Pflegemaßnahmen würde sich der Lebensraum verändern, sodass die betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr die Bedingungen vorfinden, die sie benötigen. Am 09. Oktober 2020 wurde das Projekt bei einem Ortstermin mit beteiligten Grundeigentümern im Projektgebiet abgestimmt.

In der Gemarkung 521 Habichsthal sind weiterhin folgende Grundstück von der geplanten Maßnahme betroffen: Fl.-Nr. 3551, 3558, 3575 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch die Pflege keine Kosten entstehen. Die derzeitige Nutzungsart der Grundstücke wird durch die Pflegemaßnahme für die Dauer von 5 Jahren festgeschrieben.

Soweit Grundstückseigentümer **nicht** mit der Pflegemaßnahme einverstanden sind, bitten wir dies dem Landschaftspflegeverband Main-Spessart e.V., Bodelschwinghstr. 83, 97753 Karlstadt, Tel. 09353/793-1846 innerhalb **von vier Wochen nach Veröffentlichung**, mitzuteilen.

Landschaftspflegeverband Main-Spessart e. V.

Karlstadt, den 29.08.2022

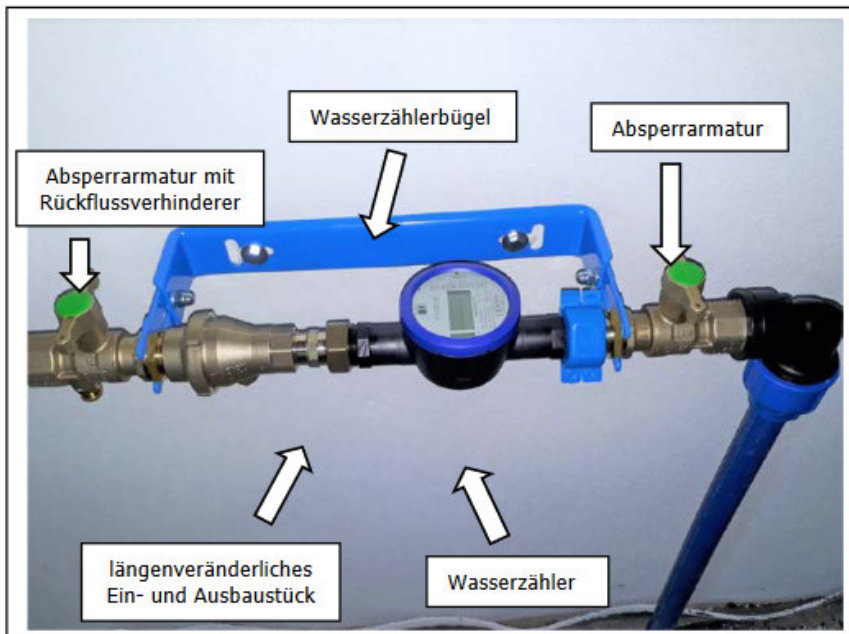
Stefan Reuter

Weitere Informationen zur Umstellung auf funkablesbare Wasserzähler

Im Zuge der Umstellung auf funkablesbare Wasserzähler müssen für die neuen Zähler sog. Zählerbügel eingebaut werden. Die meisten Anwesen in Heinrichsthal verfügen bereits über einen solchen Bügel. Hausanschlüsse welche noch über keinen Bügel verfügen müssen diesen nachrüsten, da Wasserzähler-Anlagen gem. der DIN 1988-200 und dem DVGW-Regelwerk (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) W406 entsprechen müssen. Eine korrekt installierte Wasserzähleranlage – in Fließrichtung gesehen – besteht aus:

- Absperrarmatur (ggf. Hauptabsperreinrichtung),
- ggf. Rohrstück als Vorlaufstrecke,
- Wasserzählerbügel,
- Wasserzähler,
- längenveränderliches Ein- und Ausbaustück,
- Absperrarmatur inklusive eines Rückflussverhinderers (KFR-Ventil)

In der Praxis sieht dies wie folgt aus (hier Fließrichtung von rechts nach links):



Der Wasserzählerbügel sorgt dafür, dass der Wasserzähler spannungsfrei montiert werden kann. Wasserzähler sind grundsätzlich spannungsfrei einzubauen (DIN 1988, Teil 2.9 ff.). Die Vorrichtung dient auch dazu, um bei Schäden eine schnelle Absperrung zu ermöglichen bzw. einen eventuellen Rückfluss und die damit verbundene Verkeimung des Wassers zu verhindern.

Wir bitten Sie, Ihre Hausinstallation, falls diese nicht den Vorschriften entspricht bis spätestens **31.10.2022** mit den oben gezeigten und erforderlichen Armaturen und Anlagen (DIN 1988-200) auf eigene Kosten von einem zugelassenen Installateur ausstatten, bzw. umbauen zu lassen.

Bitte vor der Installation oder bei Fragen Kontakt mit unserem Gemeindemitarbeiter Timo Wenzel, Tel. 0170/6383465 aufnehmen, damit der Einbau des neuen Wasserzählers und die damit verbundene Verplombung des Zählers zeitlich gut abgestimmt werden kann.

Danke für Ihr Verständnis.

"Die Gemeinden leben durch aktive und kreative Bürger"



Immer das Richtige schenken, ist nicht ganz leicht.

Verschenken Sie doch einen Wertgutschein, den wir in unterschiedlichen Preisklassen anbieten und das ab sofort bei uns in der Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken.

Die Gemeinden Heigenbrücken und Heinrichsthal möchten gerne für Sie ein neues Angebot schaffen und ein gemeindeübergreifendes Gutscheinsystem anbieten.

Dieser Wertgutschein kann im Rathaus von allen Bürgerinnen und Bürgern erworben und in allen teilnehmenden Gewerben eingelöst werden.

Gleichzeitig möchten wir mit dem Gutschein unsere Geschäfte, Gaststätten und Unterkünfte in unserer Verwaltungsgemeinschaft unterstützen und die Bürger auf unser vielfältiges Angebot aufmerksam machen.

Wenn Sie Fragen haben, dann melden Sie sich bitte einfach bei uns.

**Informationen aus dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Aschaffenburg e.V.
Termine unserer Mitgliedsvereine im September**

Sonntag 04. September 14.00 Uhr

OGV Stockstadt

Führungen im Lehrgarten

Sonntag 25. September 11.00 Uhr

OGV Sailauf

Apfelfest auf dem Sportgelände in Sailauf

Sonntag 25. September 11.00 bis 16.00 Uhr

OGV Schweinheim

Bayern-Tour- Natur – Infostand an der Umweltstation

in der Ebersbacher Straße 135

Sonntag 25. September 10.00 Uhr

OGV Stockstadt

Erntedankfest mit Erntedankgottesdienst im Lehrgarten

Frühschoppen, Mittagessen, Kaffee und Kuchen

Sonntag 25. September 12.00 Uhr

OGV Alzenau

Kelterfest im Kräutergarten

Apfelmarkt

Der Regionale Apfelmarkt findet in diesem Jahr am 9. Oktober 2022 in der Stadt Obernburg, Lkrs. Miltenberg statt. In diesem Jahr wird sich der Verein Obstkulturpark, Trennfurt, am Apfelmarkt präsentieren.

Sammelbestellung von Obstbäumen – Apfel-Lokalsorten wie Steinbacher und historische Sorten – Birnen-Zwetschgen – Quittenbäume- verschiedene Sorten auf einem Baum

Wie auch in den letzten Jahren, bieten wir wieder über den Kreisverband und die angeschlossenen örtlichen Obst- und Gartenbauvereine eine Sammelbestellung von Obstbäumen an. Sortenlisten können Sie bei Ihrem örtlichen Vorsitzenden, oder direkt beim Kreisverband (Tel: 06092/7497), erhalten. Ihre Obst- und Gartenbauvereine beraten Sie vor Ort zu allen Fragen rund um den Garten.

Herausgeber: Gemeinde Heinrichsthal
Schulstraße 9, 63871 Heinrichsthal
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
1. Bürgermeister Udo Kunkel,
für Vereinsnachrichten und Anzeigen
die jeweiligen Einsender

Ende amtlicher Teil

 **TC Hochspessart**

Völkerballturnier des TC Hochspessart

Wann: 17.09.2022, Beginn 13 Uhr

Wo: Tennisanlage in Habichsthal
Nach 10 Jahren Pause findet in diesem Jahr wieder das Völkerballturnier des TC Hochspessart statt. Hierzu laden wir alle ein. Egal ob Mitglied in einem Verein oder einfach interessiert am Völkerball, jeder ist herzlich Willkommen und kann eine Mannschaft anmelden.

Ein Team besteht aus 6 Spielern, zusätzliche Auswechselspieler sind möglich.

Das Startgeld pro Mannschaft beträgt 10€.

Anmeldung der Mannschaft bis spätestens 27.08. an tamara-kammer@gmx.de oder jannis.lindow@t-online.de

Bei Rückfragen zum Turnier könnt ihr euch gerne an Tamara oder Janis wenden.

Für Essen und Trinken ist gesorgt.

Um den Spielern kräftig einzuheizen und am Ende das Siegerteam zu feiern konnte DJ Millsen aus Wiesen engagiert werden!

Gespielt wird nach den üblichen Völkerballregeln.

Sportschuhe und entsprechende Kleidung ist empfehlenswert.

Wir freuen uns über jeden Spieler/Besucher!

Euer TCH



Freiwillige Feuerwehr

Lieber Helfer und Helferinnen rund um die Kerb, wir möchten euch „Danke“ sagen für euren Dienst egal in welcher Form sei es bei Auf- und Abbau oder während des Festes. Deshalb laden wir euch zum Helferfest am Samstag, den 10.09.2022 ab 17:00 Uhr ins Feuerwehrhaus ein. Für Essen und Getränke ist natürlich gesorgt, bitte bei Sascha oder Sabine anmelden zwecks Planung, danke!

Termine

Fr. 02.09.	Gruppe 1
Mo. 05.09.	Kinderfeuerwehr 18:30 Uhr
Mi. 07.09.	Jugendfeuerwehr
Mo. 12.09.	First Responder
Sa. 17.09.	Ausflug der Jugendfeuerwehr
Mo. 19.09.	Gruppe 2
Mi. 21.09.	Jugendfeuerwehr

Einsätze

19.08.	Ölspur AB 20
11:10 Uhr	
22.08.	medizinischer
15:27 Uhr	Notfall
25.08.	B4 – Landwirtschaft/Scheune in
13:48 Uhr	Heigenbrücken

Unsere Praxis macht Urlaub vom
19.09. bis zum 30.09.2022

Dr. med. Kerstin-Chr. Dinkel
Heigenbrücken



Vertretung in dringenden Fällen
für Patienten, die am Hausarztmodell teilnehmen:

Dres. Schuck/Slowik/
Schmidtrott

Rosenweg 7 in Laufach
Tel.: 06093/97300

für alle anderen Patienten:

Dres. Trott/Scheuch
Aschaffenburg Str. 133 in
Sailauf Tel.: 06093/422

Wir suchen:

PTA und PKA (m/w/d)

zur Verstärkung unseres Teams

in Vollzeit oder Teilzeit

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann melden Sie sich bei uns:**



Peter Diener

*28.08.1957
†05.08.2022

Herzlichen Dank

sagen wir allen,
die ihre Anteilnahme auf so vielfältige Art und Weise
zum Ausdruck brachten
und sich in stiller Trauer zum Tod unseres Bruders
mit uns verbunden fühlten.

Unser besonderer Dank gilt
Frau Dr. Dinkel mit Team,
dem Beerdigungsinstitut Wegmann,
unseren Nachbarn, die immer für uns da waren und noch sind,
Herrn Pfarrer Edgar Sahm und Diakon Dieter Heßler,
dem Organisten Reinhard Stenger.

Otto mit Familie
Roswitha mit Familie
Ewald



Fischfest 18.09.2022

**Sportplatz
Heinrichsthal**

Fischspezialitäten vom Grill ab
11:30Uhr – 16:00Uhr

*Tag der Jugend mit den
U7, U9 & U11 Teams ab
10:30Uhr*

